

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-466/2021
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	24.11.2021
Beschlussfassung Fortsetzungsantrag 2022 Lebendige Zentren für den OT Stadt Stolberg (Harz)		
Bauamt		
Beratungsfolge		Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzl. Grundlagen: KVG LSA, LVG LSA, GemHVO, VOB/A

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Beantragung zur Fortführung des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ (ehemals „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“) für das Programmjahr 2022 (Haushaltsjahre 2022-2026).

Ein Teil der beantragten Mittel soll der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zur weiteren Sanierung des Schlosses zu Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Der Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) hat seit 1991 die Möglichkeit Fördermittel im Rahmen des o.g. Förderprogramms in Anspruch zu nehmen. Die Beantragung der Mittel erfolgt jeweils pro Programmjahr für 5 Haushaltsjahre.

Für den im Vorjahr gestellten Antrag für das Programmjahr 2021 liegt bisher vom Fördermittelgeber noch kein Bewilligungsbescheid vor.

Durch die erneute Beantragung der Fortführung des Förderprogramms besteht die Möglichkeit wichtige kommunale Maßnahmen durchzuführen und die Sanierung des Schlosses Stolberg und weitere Vorhaben zu unterstützen.

Hinsichtlich der zukünftigen Finanzierung / Unterstützung des Vorhabens der Sanierung des Schlosses Stolberg, sind Mittel auf der Grundlage derzeitig vorliegender Informationen von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz eingestellt.

Gemeinde Südharz

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto	511 220.785 100	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
.....	
.....	
.....	

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 15

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
14	1	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

